

hier nur Selbstempfundenes geboten wird, wo uns ein Dichter einen Blick in sein Herz tun läßt und uns sein innerstes Empfinden offenbart. Durchgerungen, aber nicht jubelnde Siegesfanfaren sind es, die wir hören — es ist melancholisches Entfagen, das uns vielfach an unsere neueren Romantiker erinnert und dessen Verse, trotz ihrer Eigenart, sich wärmend, zündend auf uns übertragen.

Ein schmudcs Büchlein, mit der farbigen Heliogravüre der Madonna, das man lieb gewinnen muß, noch ehe man es gelesen hat!

Otto Klöber.

Kleine Mitteilungen.

*** Gestohlene Bücher?** — Einem Münchner Antiquar sind die nachfolgend genannten Bücher zum Kauf angeboten worden, über deren Herkunft sich der derzeitige Besitzer nicht genügend ausweisen kann. Sollte einem der Herren Kollegen etwas darüber bekannt sein, so wird gefällige Mitteilung an die Redaktion des Börsenblatts erbeten.

- Luther, M., Betbüchlein. (Wittenberg, Hans Lufft. 1549.) Hldr.
- Antonini Liberalis transformationum congeries. Mit latein. und griech. Text. Amsterdam 1676. Hpergament.
- Praetorius, Gratianus. Ein altnewer wolgegründter Discurs von der Alchimisterey. Jena 1615. Aus dem Einband gelöst.
- Testimonia de praecipuis verae et christianae religionis capitibus per Dav. Vueterum Sangall. ecclesiae ministrum. San Galli 1579. Pgmt.

*** Gestohlene Bücher.** — In Leipzig sind am 4. Dezember 1908 die nachstehend verzeichneten Bücher von einem Kollwagen, dem Max Hesse'schen Verlag gehörig, gestohlen worden. Gefällige Mitteilungen bitten wir unter dem Aktenzeichen: Kr. V. A¹ 5561 an die Kriminal-Abteilung des Polizeiamts der Stadt Leipzig gelangen zu lassen.

	Wert	
1 Anzengruber	90	§
1 Arndt Werke	4 M 80	§
3 Grabbe's	7 M 20	§
2/1 David, Stimmen	90	§
1 Dindlage	90	§
1 Eckstein	90	§
1 Fuch	90	§
1 Jensen, Tag von Stralsund	90	§
1 " Im Frühlingswald	90	§
1 " Westward home	90	§
2 Liliencron	1 M 80	§
1 Meisternovellen. II.	1 M 80	§
1 " III.	1 M 80	§
5/4 " IV.	7 M 20	§
6 Raabe, Eulenpingsten	4 M 50	§
1 Riese	90	§
1 Rosegger	90	§
1 Schanz. 5 Erz.	90	§
3 Schruß, Deklamatorium	5 M 40	§
1 " " Dr.	1 M 20	§
1 Viebig. Simson u. Delila	90	§
1 Voigt-Diederichs.	90	§
Gesamtwert 47 M 40		§

Weiter empfangen wir folgende Meldung und bitten, Mitteilungen hierzu unter Aktenzeichen: Kr. V. A¹ 5582 gleichfalls an die Kriminal-Abteilung des Polizeiamts der Stadt Leipzig gelangen zu lassen.

(Red.)

Gestohlen hier am 10. Dezember 1908:
17 Stück Romane aus der sogenannten Grünen Bibliothek. Sämtliche Bücher haben grüne Einbände und tragen den Titel: „Die grüne Bibliothek“.

Zum Entwurf eines Anzeigen-, Plakat- und Zeitungsbeilagensteuergesetzes. (Vgl. Nr. 262, 263, 264, 266, 270, 271, 273, 276, 277, 280, 282, 283, 284, 286, 287, 289 d. Bl.) — Gegen die vom Reichschatzamt in Vorschlag gebrachte Besteuerung der Reklame durch Inserate, Plakate und Zeitungsbeilagen protestierte am 11. d. M. eine öffentliche Versammlung

in Leipzig, die von den Inhabern von 12 großen Leipziger Geschäften nach dem Saale des Kaufmännischen Vereinshauses einberufen worden war. Als Berichterstatter führte Herr Werner Wilm (Berlin) u. a. folgendes aus:

Die Reklamesteuer erfasst eine Ausgabe, die einseitig bloß den Geschäftsmann trifft und namentlich auf diejenigen Geschäftsleuten lasten würde, die infolge der historischen Entwicklung oder der Eigenart ihres besonderen Geschäftszweiges auf die Reklame angewiesen sind. Denn die Reklamespesen sind notwendige Ausgaben. Viele Geschäftszweige, namentlich die Versandgeschäfte, die Geschäfte mit Markenartikeln und ähnliche, können ohne umfassende Reklame schlechterdings nicht bestehen. In sehr vielen Geschäften machen die Reklamekosten den größten Teil aller Kosten aus. Die Reklame ist ein Anbieten von Waren. Logischerweise müßten also auch die Spesen für andere Formen des Warenangebots durch Reisende, Verkäufer, Übersendung von Katalogen usw. besteuert werden. Die in der Vorlage vertretene Anschauung, daß Firmen, die so viel für Reklame ausgeben, auch ganz gut noch etwas mehr dafür zahlen könnten, oder aber es in der Hand hätten, ihre Reklame-Ausgaben um den Betrag der Steuer zu vermindern, ist falsch. Da in den meisten Fällen die Reklame-Ausgaben eines Geschäftes erheblich höher sind als der Reingewinn, so stellt die Besteuerung der Reklame nichts anderes dar, als eine unverhältnismäßig erhöhte Besteuerung des Reingewinns. Den schwersten Schaden würden die mittleren und kleinen Geschäftsleute haben. Die Kontrolle dieser Steuer, insbesondere der Steuer auf Plakate, würde ein Heer von Beamten beanspruchen und dadurch wieder einen erheblichen Teil der Steuerbeträge verschlingen.

Der Vortrag führte zu einer Aussprache, deren Ergebnis folgende Erklärung war:

„Eine heute abend im Kaufmännischen Vereinshause zu Leipzig tagende Versammlung von Geschäftsleuten aller Branchen richtet an den Deutschen Reichstag die dringende ehrenbietige Bitte, dem Anzeigensteuerentwurf der Regierung in allen seinen Teilen die Zustimmung zu versagen. Die Reklamesteuer ist verkehrseindlich und als Sondergewerbesteuer unbillig. Sie wird zur Folge haben, daß das Warenangebot andere Wege einschlägt, und wird dadurch nicht zu einem steigenden Ertrag führen. Sie schädigt alle Industriezweige, die für die Reklame arbeiten, z. B. das graphische Gewerbe, Schilderfabriken und die Nebenindustrien, sowie zahlreiche Einzelexistenzen, und zwar sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer.“

Zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit wurde ein örtlicher Ausschuß eingesetzt. (Leipziger Zeitung.)

*** Zum Gesetzentwurf betr. Abänderung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb.** (Vgl. Börsenblatt 1907 Nr. 295; 1908 Nr. 38.) — Der Deutsche Zentralverband für Handel und Gewerbe, e. V. (Sitz Leipzig) hat zum Entwurf betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in Eingaben an den Bundesrat und an das Reichsamt des Innern eine Reihe von Bestimmungen in Vorschlag gebracht. Daraus seien die folgenden hier mitgeteilt:

I.

Der Regierungsentwurf hat zwar von der ausdrücklichen Aufnahme einer sogenannten Generalklausel in das Gesetz abgesehen, der ehrenbietigst unterzeichnete Verband und mit ihm viele andere Interessengemeinschaften des kaufmännischen und gewerblichen Mittelstandes legen aber den allergrößten Wert gerade auf die Aufnahme einer Generalklausel und können deshalb eine solche nicht als entbehrlich betrachten.

II.

Sollte der Hohe Bundesrat sich nicht entschließen können, das bestehende Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs derart umzugestalten, daß eine in zivilrechtlicher wie in strafrechtlicher Hinsicht wirksame Generalklausel in das Wettbewerbsgesetz aufgenommen, oder das Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch um die gewünschten Bestimmungen erweitert werden, so wird gebeten,

daß wenigstens der Entwurf um eine solche Bestimmung bereichert wird, die darauf hinweist, daß im Bedarfs-

